

Satzung

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Flintbek
(Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige.....	2
§ 3 Betrieb der Grundstückabwasseranlagen	3
§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen	4
§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht	4
§ 6 Datenverarbeitung	5
§ 7 Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand.....	5
§ 8 Gebührenpflichtige	5
§ 9 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage	6
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	6
§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 5 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine vorhandene zentrale Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren und reinigen zu lassen und ordnungsgemäß zu verfüllen bzw. zu beseitigen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat das Amt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Amt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einer gemeinsamen Grundstücksabwasseranlage für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (3) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle etc. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette, etc. anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen.

Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (5) Wer Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einleitet, bei dem Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat nach Aufforderung durch das Amt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers, sowie über dessen Menge Auskunft zu geben.

§ 4 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben, Mehrkammerabsetz- und ausfaulgruben, technisch belüftete und unbelüftete Anlagen / Nachbehandlungsanlagen, etc.) werden nach Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- (2) Der Betreiber der Grundstücksabwasseranlage hat im Rahmen der vorgeschriebenen Wartung, dem Amt die Ergebnisse und den Bedarf der Abfuhr, anhand des Wartungsberichtes unverzüglich mitzuteilen. Die Wartungs- und Schlammspiegelmessungsintervalle haben gemäß der entsprechenden DIN-Vorschriften und Landesverordnungen zu erfolgen; die v.g. Mitteilungspflicht gilt entsprechend.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück, zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug, diese ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleeren kann. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs, entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Grundstücksabwasseranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (5) Soweit sich ein Bedarf ergibt, versucht das Amt die zu entleerenden oder zu entschlammenden Anlagen zu sammeln und zu einem Abfuhrtermin zusammen zu fassen. Sollte dies nicht möglich sein und ein Abfuhrtermin nicht mehr aufschiebbar, erfolgt die Entleerung oder Entschlammung im Rahmen eines Einzel- bzw. Noteinsatzes.
Die Termine für die Entleerung werden dem Betreiber schriftlich durch das Amt bekannt gegeben.

§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgabe- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer dieses dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. BauGB dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch das Amt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind, oder die dem Amt bzw. einer amtsangehörigen Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt wurden. Ferner für Daten, die das mit der Wartung der Kleinkläranlagen und das mit der Klärschlammabfuhr vertraglich beauftragte Unternehmen im Rahmen seiner Leistungserbringung übermittelt hat. Das Amt Flintbek darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Flintbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlusspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten, ein Verzeichnis mit den für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7 Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen 20,28 Euro je m³ abgeholten Abwassers. Für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je m³ abgefahrenen Grubeninhalts 26,23 Euro.
- (2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 werden an Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Anfahrtspauschale bei zusammengefassten Abfuhrterminen je Grundstücksabwasseranlage | 59,50 Euro |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 7 Tagen je Grundstücksabwasseranlage | 178,50 Euro |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstücksabwasseranlage | 357,00 Euro |
| d) bei erfolglosem Abfuhrtermin wegen Unzugänglichkeit der Grundstücksabwasseranlage | |
| im Jahr 2014 | 23,80 Euro. |
| im Jahr 2015 | 23,80 Euro |
| im Jahr 2016 | 23,80 Euro |
| im Jahr 2017 | 23,80 Euro |
| im Jahr 2018 | 23,80 Euro |
- (3) Bei Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben), deren Abwasser im Sinne dieser Satzung Stoffe enthält, die die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen unmöglich macht, werden dem Gebührenpflichtigen neben der Gebühr gemäß Abs. 1 und 2, die zusätzlich entstandenen tatsächlichen Kosten für die notwendige Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, in Rechnung gestellt.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, nach Durchführung der Beseitigung des Abwassers aus den Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben). Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlage nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt, unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt, oder den damit in Zusammenhang stehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) nach § 4 Abs. 4 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt.
 - d) den in § 4 und § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) In entsprechender Anwendung des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer dem Anschluss und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Flintbek in der Fassung vom 01.01.2011 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde nach § 35 LWG wurde mit Allgemeinverfügung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.12.1981 bzw. Allgemeinverfügung des Landrats vom 01.12.1981 erteilt.

Flintbek, den 10.12.2013

L.S.

Bischof
Amtsvorsteher